ADA-Kurs

RBZ Eckert Ingolstadt

RAin Silke Thulke-Rinne

<u>Inhalt</u>

- 1. BGB (Vertragsrecht, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Irrtümer)
- 2. Betriebsverfassungsgesetz
- 3. Mutterschutzgesetz
- 4. Arbeitsgerichtliches Verfahren

1. BGB (Vertragsrecht, Arbeitsvertrag, Irrtümer)

Arbeitsvertrag

- Angebot + Annahme = Vertrag
- Unterfall des Dienstvertrages § 611 BGB
- Privatrechtlicher gegenseitiger Vertrag
- Arbeitsverhältnis bestimmt durch BGB + Sondergesetzte;
 Arbeitsvertrag an sich reines BGB
- Einigung über wesentliche Umstände:

- Art der Arbeitsleistung - Beginn

- Dauer - Vergütung

- Arbeitszeit - Urlaub

- Mitwirkung der Arbeitnehmervertretung
- Unterrichtungspflicht über Personalplanung

<u>Abgrenzen zu:</u>

- freier Dienstvertrag, §§ 611ff BGB
 - = Selbständiger, kein Arbeitnehmer
- Werkvertrag, §§ 631 ff BGB
 - = Erfolg geschuldet, nicht nur bestimmte

Tätigkeit/Dienstleistung

- Gesellschaftsvertrag
 - = Gesellschafter, kein Arbeitsnehmer

Form des Arbeitsvertrages

grundsätzlich Formfreiheit, auch mündlich geschlossener Vertrag ist wirksam

Ausnahme:

- Befristungsabrede bedarf der Schriftform
- wenn gesetzlich (Ausbildungsvertrag, Leiharbeitsvertrag)
 oder tarifvertraglich vorgeschrieben

Geltungsbereich des Arbeitsvertrages

- Grundsätzlich nur zwischen den Parteien
- Keine Wirkung gegenüber Dritten

Mängel des Arbeitsvertrages

Grundsatz der Privatautonomie

<u>aber:</u>

- 1. Nichtigkeit
- 2. Anfechtbarkeit

Nichtigkeit des Arbeitsvertrages

- Verstoß gegen Gesetz, § 134 BGB
 - z.B. überraschende Klauseln, unangemessene Benachteiligung, etc. (AGB-Kontrolle) oder Verstoß gegen Verbotsgesetz
- Verstoß gegen gute Sitten, § 138 BGB
 - z.B. Lohnwucher
- Scheingeschäft, § 117 BGB
- Verstoß gegen Formvorschrift, § 125 BGB
- Ursprüngliche objektive Unmöglichkeit
- · Geschäftsunfähige, Minderjährige ohne Einverständnis

Folge eines nichtigen Vertrages:

- vollständige oder teilweise Nichtigkeit von Anfang an
- bei vollständiger Nichtigkeit faktisches Arbeitsverhältnis, einseitig kündbar

sonst: nur Unwirksamkeit der einzelnen Klausel (§ 139 BGB) – Teilnichtigkeit

Anfechtbarkeit des Arbeitsvertrages

- Inhaltsirrtum = Irrtum über Inhalt der WE, § 119 I BGB
- Erklärungsirrtum = wollte WE gar nicht abgeben, § 119 I BGB
- Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft des AN, § 119 II BGB (u.U. Krankheit, Vorstrafen, Schwerbehinderteneigenschaft wenn wesentlich für Arbeitsausübung,
 - (-): Schwangerschaft

- Arglistige Täuschung, § 123 BGB
- Widerrechtliche Drohung, § 123 BGB
- Folge: Anfechtungsrecht, von Anfang an nichtig (§ 142 BGB)
- Anfechtungserklärung § 143 BGB

2. Betriebsverfassungsgesetz

a) Jugend- und Auszubildendenvertretung

- Gute Nachricht: es steht alles im Gesetz!!!
- §§ 60 71 BetrVG
- Mind. 5 AN unter 18 oder Azubis unter 25
- (P) Vollendung Lebensjahr
- Interessenwahrnehmung
- Wählbar alle unter 25, die nicht Mitglied des Betriebsrates sind
- Anzahl der Mitglieder: § 62 BetrVG
- Geheime und unmittelbare Wahl
- Betriebsrat bestellt den Wahlvorstand und den Vorsitzenden; Frist: spätestens 8 Wochen vor Ablauf der Amtszeit, sonst Arbeitsgericht
- Wahl in der Zeit vom 01.10. bis 30.11.
- Wahlperiode: 2 Jahre
- Teilnahme an Betriebsratssitzungen und Besprechungen
 Betriebsrat AG
- Aufgaben: § 70 BetrVG

b) <u>Mitwirkung und Mitbestimmung der AN –</u> personelle Einzelmaßnahmen

- §§ 99 102 BetrVG
- Personelle Maßnahme = Einstellung, Eingruppierung,
 Umgruppierung und Versetzung
- Unterrichtung des Betriebsrates bei personellen Maßnahmen, bei Unternehmen mit mehr als 20 wahlberechtigten AN
- Betriebsrat muss zustimmen
- Mitbestimmung bei Kündigung

3. Mutterschutzgesetz

- Regelung im MuSchG
- 6 Wochen vorher, 8 Wochen nach der Entbindung Beschäftigungsverbot, außer es liegt Verzicht vor
- Daneben weitere Beschäftigungsverbote (individuelle (ärztl. Attest maßgeblich) und generell (schwere körperl. Arbeit, etc)
- Maßgeblich ist Zeitpunkt, in dem AG von der Schwangerschaft informiert wird
- Verbot von Akkord- und Fließbandarbeit
- Verbot von Mehrarbeit und Sonn- und Feiertagsarbeit
- Ggf. besondere, angepasste Arbeitsbedingungen schaffen
- Stillzeiten sind zu gewähren

- Kündigungsschutz bis 4 Monate nach der Entbindung
- Urlaubsanspruch besteht weiter fort

4. <u>Arbeitsrechtliches Klagverfahren – Verfahrensgang</u>

- Klagerhebung
- Zustellung mit Fristverfügung
- Klageerwiderung
- Erster Termin: Güteverhandlung
- Bei Scheitern: Hauptsachetermin
- Beendigung des Rechtsstreits durch Erledigung oder Klagerücknahme oder Vergleich oder Urteil